



Tourenreglement 2023

1 Anwendungsbereich

1.1 Das Tourenreglement gilt für alle Touren des Bergclub Bern.

Unter Touren sind sämtliche Anlässe des Tourenkomitees zu verstehen, wie z.B. Bergtouren, Hochtouren, Klettertouren, Skitouren, Wanderungen, Schneeschuhwanderungen (ohne LVS), gesellschaftliche Anlässe.

2 Tourenkomitee

2.1 Das Tourenkomitee ist verantwortlich für die Tourentätigkeit im Bergclub Bern. Der Vorstand bestimmt jeweils ein Tourenkomitee, dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Tourenchef/-in Bergclub Bern Wandern, plus 2 Tourenleitende
- Tourenchef/-in Bergclub Bern Alpin, plus 2 Tourenleitende

2.2 Die Tätigkeit als Tourenleiter/-in steht grundsätzlich jedem Mitglied des Bergclub Bern offen, sofern es über eine entsprechende Ausbildung oder über genügend Erfahrung verfügt. Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Tourenchef/-in Bergclub Bern Wandern oder Bergclub Bern Alpin, ob ein Mitglied geeignet ist, die Tätigkeit als Tourenleiter/-in auszuüben.

2.3 Der Bergclub Bern unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitenden. Für Mitglieder, welche sich zum Tourenleitenden ausbilden lassen wollen und sich verpflichten, die Tätigkeit als Tourenleiter/-in im Bergclub Bern auszuüben, übernimmt der Bergclub Bern Kurskosten für Leiterkurse J&S, SAC und Berner Wanderwege bis maximal CHF 600.- auf Gesuch hin. Das Gesuch ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Kursbeginn einzureichen.

2.4 Der Bergclub Bern führt nach Bedarf Weiterbildung für Tourenleitende durch.

3 Jahresprogramm

3.1 Der Tourenchef oder die Tourenchefin Bergclub Bern entwirft auf Grund der Vorschläge der Tourenleiter/-innen und der Mitglieder Ende Oktober das Jahresprogramm. Ungeeignete Tourenvorschläge können abgelehnt werden.

- 3.2 Das Jahresprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.
- 3.3 Der Tourenvorschlag beinhaltet insbesondere:
- Sportart
 - Routenbeschreibung
 - Schwierigkeitsgrad
 - Ausrüstung
 - Meter Aufstieg und Abstieg
 - Distanz und Dauer
 - Erwartete Kosten
 - Tourenlink von SchweizMobil
- 3.4 Die Touren sind auf der Webseite des Bergclub und im Quartalsheft des Bergclub auszuschreiben.

4 Rechte und Pflichten der Tourenleitung

- 4.1 Die Tourenleitung hat die Tour sorgfältig zu planen und sicher durchzuführen.
- 4.2 Bereits vor Antritt der Tour sind klare Weisungen zu erteilen. Deren Befolgung muss aber auch überwacht werden. Hilfskräfte (z.B. andere Tourenleiter/-innen oder Seilschaftsführer/-innen) sind unter Umständen bereits vorgängig entsprechend zu instruieren.
- 4.3 Touren sind umweltgerecht und mit Respekt vor der Natur durchzuführen.
- 4.4 Es steht der Tourenleitung frei, eine Tour bei ungünstigen Verhältnissen zu annullieren, zu verschieben, das Tourenziel zu ändern oder die Tour abubrechen.
- 4.5 Bei einer Ersatztour ist soweit möglich Rücksprache mit dem entsprechenden Tourenchef oder der Tourenchefin zu nehmen. Ersatztouren sollen auf die Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmenden Rücksicht nehmen und nicht schwieriger sein als die ursprünglich geplante Tour.
- 4.6 Der Tourenleitung unbekannt Mitglieder haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Die Tourenleitung kann Teilnehmende, welche die Anforderungen nicht erfüllen, von einer Tour ausschliessen.
- 4.7 Die Tourenleitung kann bei schwierigen Touren, namentlich bei Kletter- und Hochgebirgstouren, eine maximale Teilnehmerzahl festlegen.
- 4.8 Die Tourenleitung meldet innert einer Woche die durchgeführte oder allenfalls abgesagte Tour an den Tourenchef oder die Tourenchefin zurück.
- 4.9 Bei Vorkommnissen besonderer Art wie Unfällen kommt das Notfallkonzept zur Anwendung.
- 4.10 In heiklem Gelände oder bei heiklen Verhältnissen dürfen Teilnehmende nicht alleine zurückgelassen werden. Geschwächte Teilnehmende dürfen nie alleine zurückgelassen werden.

- 4.11 Eine Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmenden am Bestimmungsort eingetroffen sind.
- 4.12 Die Tourenleiter/-innen sind selbst für ihre Unfallversicherung verantwortlich.

5 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

- 5.1 Jedes Mitglied des Bergclub Bern ist berechtigt, an allen Touren teilzunehmen, sofern es die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.
- 5.2 Wer sich für die Teilnahme an einer Tour interessiert, hat sich vor der Anmeldung aufgrund der Ausschreibung im Quartalsheft oder der Webseite www.bergclub.ch darüber Rechenschaft zu geben, ob er/sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.
- 5.3 Wer an einer Tour teilnehmen will, hat sich rechtzeitig bei der Tourenleitung anzumelden. Bei einer allfälligen Verschiebung der Tour oder Änderung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft.
- 5.4 Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer/-in gilt und ohne rechtzeitige, begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.
- 5.5 Muss eine Tour annulliert werden, so entsteht kein Anspruch der angemeldeten Teilnehmer/-innen an den Bergclub Bern.
- 5.6 Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Tourenleitung in jedem Fall Folge zu leisten.
- 5.7 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber dem Verein und der Tourenleitung nicht geltend gemacht werden. Für Mitglieder des Bergclub Bern besteht jedoch eine Vereins-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- 5.8 Seitens des Bergclub Bern besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Teilnehmenden sind selber für ihre Unfallversicherung verantwortlich.
- 5.9 Auf Skitouren ist das Tragen von Verschütteten Suchgeräten (LVS) obligatorisch. Auf Klettertouren ist das Tragen eines Helmes obligatorisch.
- 5.10 Die Teilnehmenden sind selber für eine intakte und ausreichende Ausrüstung verantwortlich. Mitglieder des Bergclub Bern können fehlendes Material unter Voranmeldung beim Materialchef des Bergclub Bern beziehen.
- 5.11 Einzelne Teilnehmende dürfen die Gruppe während einer Tour nur mit Einwilligung der Tourenleitung und in begründeten Fällen verlassen. Für diese Teilnehmenden trägt die Tourenleitung keine Verantwortung mehr. Wer entgegen den Anweisungen der Tourenleitung die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung. Die austretenden Teilnehmenden tragen allfällige Folgekosten.

- 5.12 Teilnehmende habe bei jeder Tour ein ausgefülltes Notfallformular mitzunehmen. Ein leeres Notfallformular kann zum Ausfüllen von der Webseite des Bergclub heruntergeladen werden.

6 Entschädigung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen

6.1 Grundsätzliches

- 6.1.1 Entschädigungen werden nur bei einer Beteiligung von mindestens 5 Teilnehmenden (Tourenleitung nicht inbegriffen) ausgerichtet. Der/die Tourenchef/-in kann bei Kletter- und Hochgebirgstouren und anspruchsvollen Skitouren Ausnahmen bewilligen.
- 6.1.2 Für Rekognoszierungen wird in der Regel keine Entschädigung ausbezahlt. Ausnahmen sind mit dem Tourenchef oder der Tourenchefin abzusprechen.
- 6.1.3 Die Entschädigung deckt die Selbstkosten der Tourenleiter/-innen gemäss Ziffer 6.2. In der Regel werden die Veranstaltungen mit ÖV durchgeführt, Basis: Halbtax-Abo, 2. Klasse bis max. Preis Tageskarte-SBB.
- 6.1.4 Entschädigungen für die Benützung von Bergbahnen, Skiliften, Alpentaxi etc. werden ausgerichtet, sofern deren Benützung Bestandteil der Tour ist.
- 6.1.5 Die Tourenleitung ist berechtigt, vor mehrtätigen Touren von den angemeldeten Teilnehmenden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 6.1.6 Die Kosten für Bergführer/-innen werden in der Regel durch die Teilnehmenden getragen. Über einen allfälligen Beitrag der Vereinskasse an die Kosten entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin. Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor der Tour zuhandedes Vorstandes einzureichen.
- 6.1.8 Honorare, Trinkgelder etc. für allfällige externe Referenten oder Referentinnen bei Themen- und Kulturwanderungen können über die Vereinskasse des Bergclub Bern abgerechnet werden; bis max. CHF 80.00 pro Tourenleiter/-in und Jahr (Belege vorlegen).
- 6.1.9 Ab 3-tägigen Touren ist dem Tourenchef oder der Tourenchefin eine genaue Kostenauflistung vorzulegen.
- 6.1.10 Bei Nichtzustandekommen einer Tour ohne Verschulden der Tourenleitung übernimmt der Bergclub allfällige Kosten, die aus der Annullierung getätigter Reservationen entstehen.

6.2 Entschädigung

- 6.2.1 Die Vereinskasse übernimmt für alle ein- und mehrtätigen Touren folgende Selbstkosten der Tourenleitung:
- Pauschale von CHF 20.00 für Auslagen für Vorbereitung und Durchführung der Tour. Bei Absage der Tour kann sie ebenfalls verrechnet werden.
 - Reisespesen nach Aufwand.

- 6.2.2 Die Vereinskasse übernimmt bei zweitägigen Touren zusätzlich folgende Selbstkosten der Tourenleitung:
- Übernachtungskosten inkl. Verpflegung nach Aufwand, maximal CHF 100.- (Belege vorlegen).
- 6.2.3 Bei Touren von drei und mehr Tagen tragen die Teilnehmenden anteilmässig die Übernachtungskosten inkl. Verpflegung der Tourenleitung ab der zweiten Übernachtung. Diese Kosten sind bei der Tourenausschreibung offen aufzulisten.

7 Vergütung für die Benützung von Motorfahrzeugen

- 7.1 Grundsätzlich soll für die Touren des Bergclub Bern die Benützung von Motorfahrzeugen die Ausnahme bleiben, da die Touren, wenn immer möglich mit dem öffentlichen Verkehr durchgeführt werden sollen.
- 7.2. Wer aber für eine Tour des Bergclub Bern ein privates oder gemietetes Motorfahrzeug zur Verfügung stellt, kann zur Deckung der daraus entstehenden Kosten eine kollegiale Entschädigung beanspruchen, welche mit dem Tourenchef oder Tourenchefin vorgängig abzusprechen ist. Diese besteht aus einer Pauschale von CHF 0.20 pro gefahrenen Kilometer und beförderter Person.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Tourenreglement wurde vom Vorstand des Bergclub Bern am 13.09.2022 verabschiedet. Es tritt auf das Vereinsjahr 2023 in Kraft und ersetzt das Tourenreglement vom 2. Dezember 2020.

Bern, 13.09.2022

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Sig. Ruedi Michlig

Die Sekretärin:

Sig. Beatrix Maibach